

Abstandsklasse	Lfd. Nr.	Betriebsart		
I	1 500	1 Kokereien		
		2 Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Ferrosilber, Karbid u.ä. sowie von Ferrolegierungen		
		3 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung		
		4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern		
II	1 200	6 Hochofenwerke		
		7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht) (*)		
		8 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung		
III	1 000	9 Erzstammanlagen		
		10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)		
		11 Anlagen zur Kohlevergasung		
		12 Blei-, Zink- und Kupfererzhütten		
		13 Aluminiumhütten		
		14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)		
		15 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)		
		16 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)		
		17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen		
		18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff		
		19 Tauchergewerkschaften, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen		
		IV	800	20 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Lagertonnen oder 2 000 Schweine
				21 Zementfabriken
22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein				
23 Schlackenaufbereitungsanlagen				
24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)				
25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzgewicht				
26 Stahlgießereien				
27 Metallschmelzwerke (Aluminiumaufbereitung)				
28 Automobil- und Motorfahrzeugfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren				
29 Anlagen zur Teerverwertung				
30 Rußfabriken				
31 Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern				
32 Sperrholz- sowie Span- und Holzspanplattenwerke				
33 Rübenzuckerfabriken				
34 Multiverwertungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz				
V	500			35 Massenerhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgefäße und/oder Lagertonnen oder 2 000 Schweine
				36 Erzaufbereitungsanlagen
				37 Schotterwerke
				38 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
				39 Anlagen zum Kalzinieren, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
				40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Tj/h (ca. 210 MW) (*)
				41 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
				42 Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrgewerkschaften (*)
				43 Schmiede- und Hammerwerke (*)
				44 Kaltwalzwerke (*)
				45 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
				46 Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
				47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
				48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
				49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfketten- und Rohrketten (*)
				50 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
				51 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
				52 Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
				53 Drahtlackfabriken
		54 Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie		
		55 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)		
		56 Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie		
		57 Anlagen zur Kunststoffherstellung		
		58 Anlagen zur Herstellung von Kunststofffasern aus Phenolharzen		
		59 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen		
		60 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen		
		61 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten		
		62 Glashütten mit maschineller Glasherstellung		
		63 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen		
		64 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Hatzschiff		
		65 Großschlachthäuser und Schlachthöfe		
		66 Ölraffinerien mit Raffination		
		67 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe		
		68 Schrotthandelsbetriebe mit Kabellageröfen und Fahrten sowie Autowerkstattbetriebe mit Verschrottung und Strahlanlagen		
		69 Autokinos (*)		
		70 Betriebsstellen für Straßenbahnen (*)		
		71 Depots		
VI	300	72 Intensivierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgefäße und/oder Lagertonnen oder 300 Schweine		
		73 Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben		
		74 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Parist		
		75 Steinmühlwerke, Sägereien, Schleifereien, polierereien		
		76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Fließkiesgewinnung)		
		77 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken		
		78 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen grobkornigen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikzeugnissen		
		79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)		
		80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)		
		81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen		
		82 Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, isolier- und leichtbauplatten		
		83 Anlagen zur Herstellung von Asbestzement- und Asbestwaren		
		84 Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)		
		85 Gaserzeugungsanlagen		
		86 Gasverdrichtungsstationen für Fernleitungen (*)		
		87 Straßen- und Flammenanlagen		
		88 Prüfwerke (*)		
		89 Stab- und Präzisionsrohrzieherien, Drahtzieherien (*)		
		90 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)		
		91 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung		
		92 Metallhalbzeugwerke, Metallrohrzieherien (ohne Leichtmetalle) (*)		
		93 Metallgießereien		
		94 Schwermaschinenbau		
		95 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien		
		96 Vertriebsanlagen		
		97 Emailieranlagen		
		98 Anlagen zur Altolregenerierung		
		99 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten		
		100 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis		
		101 Kunststoff-Schäumungsanlagen		
		102 Anlagen zur Herstellung von Gelatine		
		103 Lackfabriken		
		104 Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln		
		105 Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen		
		106 Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)		
		107 Anlagen zur Herstellung von Gummiswaren		
		108 Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummidorfbändern		
		109 Porzellan- und Feinkeramikwerke		
		110 Säge-, Furnier- und Schälwerke		
		111 Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen		
		112 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauteilen		
		113 Fabriken zur Herstellung von Polstergeräten		
		114 Holzmühlfabriken		
		115 Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz		
		116 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Hatzschiff		
		117 Wellpappenfabriken (*)		
		118 Rotationsdruckereien		
		119 Lederfabriken		
		120 Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturabteilungen), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kachertstoffen, Stoffdruckereien		
		121 Stärkefabriken		
		122 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rosten von Nüssen		
		123 Schokoladenfabriken mit Kakaoeröstern		
		124 Anlagen zur Trockenerzeugung		
		125 Kaffeevollkaffeeanlagen		
		126 Hefefabriken		
		127 Brauereien und Brennerien		
		128 Getränkeabfüllanlagen (*)		
129 Zentrifugalmaschinen (*)				
130 Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen und Schrottplätze				
131 Autobauunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrtbetriebe (*)				
132 Spezialbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern				
133 Spezialbetriebe mit eigener Lager, Möbelspeditionen und transportbetriebe, Lagereien (*)				
134 Klaranlagen				
135 Müllumladestationen				
VII	200	136 Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke		
		137 Maschinenfabriken und Härtereien		
		138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern		
		139 Automatische Autowaschanlagen (*)		
		140 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen		
		141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)		
		142 Anlagen zur Herstellung von Schiefmitteln und -scheiben		
		143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergeräten und Polstermöbeln		
		144 Mühlen		
		145 Futtermittelfabriken		
		146 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren		
		147 Fleischwarenfabriken		
		148 Räuherien		
		149 Geflügelschlachtereien		
		150 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung		
		151 Margarine- und Kunstiscremefabriken		
		152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost		
153 Speisewurzfabriken				
154 Großküchenhäuser				
155 Mätereien				
156 Zimmereien (*)				
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)				
VIII	100	158 Anlagen zum Bootbau		
		159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
		160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphie- und Elektrogeräteaues sowie der sonstigen elektronischen und feintechnischen Industrie		
		161 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff		
		162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)		
		163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen		
		164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen		
		165 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln		
		166 Anlagen der Farbwarenindustrie		
		167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen		
		168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen		
		169 Tischlereien und Schreinerien		
		170 Anlagen zur Herstellung von Baristawaren		
		171 Tagelohnfabriken		
		172 Druckereien ohne Rotationsdruck		
		173 Fabriken zur Herstellung von Ledertaschen, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken		
		174 Anlagen zur Herstellung von Reifengestoffen, Industriewasche und Putzwolle		
		175 Spinnereien und Webereien		
		176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien		
		177 Betriebe zur Herstellung von Textilgeräten		
		178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf		
		179 Bauhöfe		
		180 Autolackierereien		
181 Großschlachthäuser und große chemische Reinigungsanlagen				
182 Taxibetriebe mit eigener Fahrzeugwartung				

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 159, Kennwort: „Landersumer Weg Nord“, der Stadt Rheine

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG bzw. nach BauNVO

- Die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 (3) Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung „Gartenbaubetrieb“ wird gemäß § 1 (6) BauNVO in den durch Einscrib hier gekennzeichneten Teilen des Baugebietes für allgemein zulässig erklärt.
- An den Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeglicher sich behindernden Nutzung und Befpflanzung in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m (gemessen ab Oberkante Fahrbahn) freizuhalten (§ 9 (1) Nr. 10 BBauG).
- Die im Plan eingetragene Hauptfrischtrichung ist zwingend einzuhalten (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG).
- Für die im Plan mit LR1 näher gekennzeichnete Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Stadt Rheine eingetragen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG). Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Stadt Rheine, Entwässerungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, die die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
- Für die im Plan mit GFLR2 näher gekennzeichneten Flächen werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Eigentümer jener Grundstücke festgesetzt, die nicht unmittelbar an die öffentlichen Erschließungsflächen angrenzen (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG).
- Die im Bebauungsplan mit PFG näher gekennzeichneten Flächen sind in der ausgewiesenen Breite mit halbhohen, standortgerechten, ungiftigen Sträuchern und Bäumen dicht zu bepflanzen. Winteraubtragende Arten sind bevorzugt zu verwenden (BBauG § 9 (1) Nr. 25a).

Hinweis: Eine dichte Befpflanzung wird in der Regel erzielt, wenn pro qm eine Pflanze eingesetzt wird.

Hinweise

- Gewerbebetriebe mit anderen als häuslichen Abwässern müssen ggf. für eine Vorbehandlung dieser Abwässer Sorge tragen, um sie schadlos der öffentlichen Kanalisation zuführen zu dürfen.
- Soweit der Feuerschutz für Betriebe mit erhöhten Anforderungen an den Brandschutz aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt werden kann, sind im Abstimmung mit den zuständigen Behörden von den Betrieben selbst Vor-sorgemaßnahmen zu treffen.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bentlage. Bauliche Anlagen, die die Höhe von 71,00 m ü. NN überschreiten, bedürfen der Zustimmung der WBV III. Dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauzeit.
- Wegen der speziellen topografischen Situation kann eine problemlose Kellerentwässerung nicht für alle Teile der Wohnbaufäche gewährleistet werden. Die jeweilige Höhenlage der Abwassersammler kann beim Tiefbauamt der Stadt Rheine erfragt werden.

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 26. 2. 85

Stadtplanungsamt

Städt. Tiefbauamt

gez. Teichler
Dipl.-Ing.

gez. v. Gersemann
Städt. Baudirektor

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzielverordnung

Rheine, den 26. 2.

19 85

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 26. 2. 19 85 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Rheine, den 26. 2. 19 85

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a (2) BBauG hat am 28. 5. 1980 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG

auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 26. 2. 19 85 in der Zeit vom 14. 3. 19 85 bis einschließlich 15. 4. 19 85 öffentlich ausgestellt.

Rheine, den 16. 4. 19 85

Der Stadtdirektor
In Vertretung:

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Rheine am 06. 5. 19 86 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 06. 5. 19 86

gez. Ludger Meier
Bürgermeister

gez. Günter Thum
Ratsmitglied

gez. Theo Elfert
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung am 4. 8. 19 86 Az.: 35. 2. 1.- 5204- genehmigt worden.

Münster, den 4. 8. 19 86

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

L. S.

gez. Fehmer
Oberregierungsbaurät

Die Genehmigungen dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 16 der Hauptsetzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 23. 08. 1986 ortsblich amtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 25. 08. 19 86

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Müller
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 159

Kennwort: Landersumer Weg - Nord

Maßstab-1:500

8. Die Nutzung des Gewerbegebietes wird gemäß § 1 (5) BauNVO nach Betriebsarten eingeschränkt. Unzulässig sind alle Betriebsarten der Betriebsartenliste (Abstandsklassen I - VIII). Ausgenommen hiervon sind Produktionsstätten und Anlagen der vorhandenen Wäschefabrik. Für Betriebsarten der Abstandsklasse VIII sind Ausnahmen nach § 31 (1) BBauG zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissions-schutz sichergestellt ist.

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 BauNVO

9. Drempe (Kniestöcke) von mehr als 0,6 m Höhe bei eingeschossigen und mehr als 0,3 m Höhe bei zweigeschossigen Gebäuden - gemessen in Verlängerung der Außenseiten der Umfassungswände zwischen OK Dachgeschoßboden und OK Sparren - sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeerückprünge.

10. Die Länge von Dachgauben darf nicht mehr als 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Hausseite betragen.

11. Soweit im Bebauungsplan die Dachneigung differenziert nach Geschosshöhen festgesetzt ist, gilt für die Bestimmung der Geschosshöhe die äußere Erschließungsbild (der Kubus) und nicht § 2 der BauO NW, ist z.B. bei einem zweigeschossigen Gebäude das oberste Vollgeschosch ein ausgebautes Dachgeschosch, so beträgt die Dachneigung 35 - 45°. Staffelgeschosse sind für die Bestimmung der Dachneigung als Vollgeschosch zu werten.

*) Richtlinie VDI 2719 (Ausgabe 10.1973) „Schalldämmung von Fenstern“